

Luzern, 26. Juni 2020

MEDIENMITTEILUNG

Verbreitung 26.06.2020

Sperrfrist 29.06.2020 / 12 Uhr

Anrechenbare Heimtaxe bei den Ergänzungsleistungen zur AHV wird erhöht

Luzernerinnen und Luzerner, die in einem Alters- oder Pflegeheim leben, konnten bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) bislang höchstens 141 Franken pro Tag als Heimtaxe anrechnen lassen. Der Regierungsrat hat beschlossen, diesen Betrag rückwirkend auf den 1.1.2020 auf 179 Franken zu erhöhen. Damit wird den Anforderungen ans Bundesrecht Genüge geleistet und der Kostenentwicklung der letzten Jahre bei einem Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim Rechnung getragen.

Die EL-Taxgrenze für in Alters- oder Pflegeheimen lebende Luzernerinnen und Luzerner wird mit einer Verordnungsänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2020 auf 179 Franken angehoben. Für EL-Beziehende, denen kein Heimplatz innerhalb dieser EL-Taxgrenze angeboten werden kann, ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Wenn gemäss Bestätigung der Wohnsitzgemeinde kein Heimplatz innerhalb der EL-Taxgrenze und der jeweiligen Planungsregion zur Verfügung steht, werden im Einzelfall auch höhere EL-Heimtaxen übernommen. Ausgenommen sind Angebote mit überhöhtem oder luxuriösem Standard.

Befristete Gesetzesänderung für die Jahre 2021 und 2022

Die Ergänzungsleistungen werden von allen Gemeinden zusammen solidarisch pro Kopf finanziert. Heime auf der Landschaft weisen jedoch mehrheitlich tiefere Heimtaxen aus als jene in der Stadt Luzern und den Agglomerationsgemeinden. Um die Mehrkosten unter den Gemeinden gerechter zu verteilen, soll die Pro-Kopf-Finanzierung nur bis zu einer Taxgrenze von 165 Franken gelten. Der darüberhinausgehende Anteil an den EL-Heimtaxen soll von der Wohnsitzgemeinde der EL-Beziehenden alleine getragen werden. Für den Anspruch der EL-Beziehenden gilt weiterhin die EL-Taxgrenze von 179 Franken mit der Übernahme höherer Heimtaxen im begründeten Einzelfall.

Die neue Finanzierungsregel, die vorerst für zwei Jahre gelten soll (1.1.2021 bis 31.12.2022), erfordert eine Gesetzesänderung. Voraussichtlich in der September- und Oktobersession 2020 wird der Kantonsrat die Vorlage beraten. Der Zeitraum bis 2023 soll anschliessend genutzt werden, um die Wirkung der Übergangsregelung zu beobachten und nötigenfalls gesetzliche Anpassungen, die ab 2023 in Kraft treten sollen, vorzunehmen.

Einmaliger Beitrag des Kantons und der Stadt Luzern an die EL-Heimtaxen für 2020

Die Erhöhung der EL-Taxgrenze auf neu 179 Franken und die Ausnahmeregelung für die Übernahme höherer Heimtaxen im Einzelfall führt für die Gemeinden zu jährlichen Brutto-Mehrkosten von schätzungsweise rund 18,3 Millionen Franken. Dieser Mehrbelastung steht einerseits eine Entlastung der EL-Beziehenden gegenüber, die bisher für ungedeckte Heimtaxen selber aufkommen mussten. Andererseits werden auch einzelne Gemeinden entlastet, soweit sie bisher ungedeckte Heimkosten ihrer EL-beziehenden Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen von wirtschaftlicher Sozialhilfe oder den EL angelehnten

kommunalen Zusatzleistungen zur AHV/IV (AHIZ) übernommen haben. Netto beträgt die Mehrbelastung der Gemeinden deshalb schätzungsweise rund 7,6 Millionen Franken.

Da die Anpassung des Finanzierungsschlüssels unter den Gemeinden erst für das Jahr 2021 greifen kann, wird der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragen, dass sich der Kanton einmalig am Aufwand der EL des Jahres 2020 mit zwei Millionen Franken beteiligt. Der Stadtrat Luzern wird mit einem Bericht und Antrag einen Antrag über den gleichen einmaligen Beitrag der Stadt Luzern an den Grossstadtrat unterbreiten.

Intensiver gemeinsamer Prozess

Eine vom Gesundheitsdirektor eingesetzte breite Task Force hat zur Umsetzung des Kantonsgerichtsurteils fachliche Abklärungen getroffen. Diese waren Basis für die politische Diskussion, in die auch der Stadtrat Luzern einbezogen wurde. Resultat dieses intensiven Prozesses ist ein guter Kompromiss. Die Solidarität unter den Gemeinden kommt weiterhin zum Tragen und der Kanton und die Stadt Luzern bieten Hand zu einer Lösung mit einem Beitrag zur Übergangsfinanzierung 2020.

Umsetzung durch WAS Ausgleichskasse

Das Urteil des Kantonsgerichts (siehe Kasten) hat zur Folge, dass rund 2300 EL-Fälle rückwirkend per 1. Januar 2020 neu zu berechnen sind. Dabei ist vorgängig zu prüfen, ob die Gemeinden die Finanzierungslücken mit Zuschüssen gedeckt haben und ob die Ausnahmeregelung zum Zuge kommt. WAS Ausgleichskasse beabsichtigt, die Ansprüche bis Ende August 2020 anzupassen und bittet die Betroffenen um Geduld.

Darum geht's im Urteil des Kantonsgerichts

Das Kantonsgericht hatte in einem Urteil vom 15. Januar 2020 festgestellt, dass die bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) anrechenbare Heimplatzsteuer von 141 Franken pro Tag zu tief angesetzt ist. EL-Beziehende, deren Heimplatzsteuer über dieser Grenze liegt, müssen die Mehrkosten entweder aus dem eigenen Vermögen bezahlen oder Wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) beziehungsweise Zusatzleistungen zur AHV/IV (AHIZ) beantragen. Dies verstösst gemäss Kantonsgericht gegen Bundesrecht. Zwischen dem Kanton, dem Verband der Luzerner Gemeinden (VLG) und der Stadt Luzern wurde im Februar 2020 vereinbart, dass eine Erhöhung der EL-Platzsteuer rückwirkend auf den 1. Januar 2020 erfolgen soll.

Kontakt

Erwin Roos
Departementssekretär
Gesundheits- und Sozialdepartement
Telefon 041 228 60 83
(erreichbar am Montag, 29. Juni 2020, 9 – 10 Uhr)

Markus Kronenberg
Gemeindeammann Eschenbach, Vorstandsmitglied
und Leiter des Bereichs Finanzen des VLG
Telefon 079 331 97 89
(erreichbar am Montag, 29. Juni 2020, 9 – 10 Uhr)

Martin Merki
Sozialdirektor der Stadt Luzern
Telefon 041 208 81 32
(erreichbar am Montag, 29. Juni 2020, 9 – 10 Uhr)